TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Warensortiment als "nahversorgungsrelevant" oder "zentrenrelevant" ganz oder teilweise den Sortimenten der nachstehenden Schweriner Sortimentsliste zuzuordnen ist:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke
- Drogeriewaren/Köperpflegeartikel
- pharmazeutische Artikel, Arzneimittel

Zentrenrelevante Sortimente:

- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Haus- und Heimtextilien; Dekostoffe, Gardinen
- Handarbeitsbedarf, Stoffe, Wolle; Tuche, Meterware, Künstler- und Bastelbedarf
- Kunstgewerbe und Antiquitäten; Bilder und Bilderrahmen
- Schuhe und Lederwaren, Taschen
- Baby- und Kinderartikel (einschl. Kinderwagen)
- Spielwaren und Sportartikel, preise, -pokale
- Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, -schuhe
- Uhren und Schmuck
- Optik- und Fotoartikel
- Fahrräder und Zubehör
- medizinische und orthopädische Artikel
- Glaswaren, Porzellan und Keramik
- Musikalien, Musikinstrumente, Tonträger (Schallplatten, CDs usw.)
- Papier, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- Geschenkartikel, Verpackungsmaterial
- Bettwaren (Bettwäsche, Matratzen)
- Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sog. "weiße Ware")
- Elektroartikel
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hifigeräte usw. sowie Telekommunikationsgeräte und Zubehör)
- Computer und Zubehör
- Teppiche (Einzelware; keine Auslegware, keine Bodenbeläge)
- Tiere, Tiernahrung und zoologische Artikel (Tierpflege usw.)
- Campingartikel
- Hausrat; Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
- (Schnitt-)Blumen
- Jagdartikel und Waffen
- Erotikartikel
- Boote und Zubehör
- Leuchten und Lampen

2. Ausnahmen von der Festsetzung gemäß Ziffer 1. (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Ausnahmsweise sind nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente zulässig, wenn diese sich dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes unterordnen. Die Randsortimente dürfen 10% der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten. Die zulässige Randsortimentsfläche darf nicht nur von einem Sortiment belegt werden. Einzelne Randsortimentsgruppen dürfen eine Verkaufsflächengrößenordnung von maximal 300m² nicht überschreiten.

HINWEIS

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Bauvorhaben genehmigungspflichtig. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.